

## Von dem Magistrate

### der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Auf Grundlage der von den sämtlichen Dienern der bürgerl. Kaffehfieder in Wien überreichten Petition zur Regulirung ihres Dienstverhältnisses wird in Folge des bei der dießfalls abgehaltenen commissionellen Verhandlung getroffenen Uebereinkommens mit den anwesenden bürgerl. Kaffehfiedern Folgendes bekannt gemacht:

1. Nachdem die von dem Vorstande der bürgerl. Kaffehfieder bis nun geführten und der Commission der Dienerschaft zur Einsicht vorgelegten Protokolle in jeder Beziehung, daher auch über die bisherige Dienstleistung, Fähigkeit und Aufführung Genüge leisten: so ist die Dienerschaft selbst von der Errichtung eines neuen Standbuches abgestanden, jedoch wird zugleich dem Vorstande der bürgerl. Kaffehfieder streng eingebunden, die obgedachten Protokolle mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auch in der Zukunft fortzuführen.
2. Bei eben dieser Gelegenheit hat es sich gezeigt, daß die Dienerschaft bis nun keine bestimmten Leitungs- und Vertretungs-Organe für sich gehabt habe, es wurde daher einstimmig verabredet, daß für die Zukunft 6 Ausschüsse alljährlich aus den Dienern nach eigener freihätiger Wahl derselben aus ihrer Mitte bestimmt, und hievon 2 derlei Diener-Ausschüsse als Vorsitzende bezeichnet werden. Diese sämtlichen Diener-Ausschüsse haben das Interesse ihrer Brüder in allen Angelegenheiten gewissenhaft zu vertreten, und insbesondere bei der jährlichen Rechnungslegung über die ordnungsmäßige Gebahrung ihres Fondes zu interveniren, zugleich auch selbe dem Herrn Vorsteher der bürgerl. Kaffehfieder in Hinsicht der Disciplin untergeordnet zu bleiben.
3. Rücksichtlich des Ansagers sind die Herren Kaffehfieder sowohl als alle anwesenden Diener dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige, so wie jeder künftige Ansager bei einer eintretenden Unordnung oder einem Vorgange gegen die gegenwärtigen Vorschriften, insbesondere aber bei einer Geschenkannahme von Seite der Diener wegen Unterbringung in einen Dienst gleich beim ersten Uebertretungsfalle ohne Rücksicht des Dienstes entlassen werde, und den empfangenen Geldbetrag zum Dienerfonde abzuführen habe.
4. Nach der Uebereinstimmung der anwesenden Kaffehfieder und der sämtlichen anwesenden Diener ist der jeweilige Ansager einzig und allein von der Mittelkade der bürgerl. Kaffehfieder auf eine entsprechende Art zu besolden, und hat derselbe daher von keinem Diener mehr in der einen oder anderen Beziehung etwas anzusprechen.  
Insbesondere aber hat die bis nun bestandene, von dem Ansager bezogene Einschreibgebühr für die Zukunft ganz aufzuhören.
5. Der jeweilige Ansager hat sich den ihm von den Herren Vorstehern zugewiesenen Geschäften ausschließlich zu widmen, und täglich im Innungsfokale von 9 — 12 Uhr Vormittags einzufinden, insofern er nicht von dem Vorstande zu irgend einem weiteren Innungs-Geschäfte verwendet wird.
6. Zu dem Ansagerdienste sind vorzüglich bejahrte, gut conditionirte Kaffehhausdiener zu verwenden, und zu der allfälligen Aufnahme desselben haben die Diener 6 geeignete Individuen in Vorschlag zu bringen, und die bürgerl. Kaffehfieder nur aus diesen 6 vorgeschlagenen Individuen die Wahl zu treffen.
7. Jeder bürgerl. Kaffehfieder hat sich wegen Aufnahme eines Dieners im Innungsfokale einzufinden, und dort zwar, nach freier Wahl jedoch nur aus den ihm dort vorgestellten Individuen und gegen Anweisung des jeweiligen Herrn Vorstehers in Dienst zu nehmen. Ebenso ist jeder Kaffehhausdiener verpflichtet wegen Erlangung eines Dienstplatzes sich nur in dem Innungsfokale unmittelbar zu verwenden, und sich der erwähnten Vorstellung zu unterziehen. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß für einen bürgerl. Kaffehfieder kein taugliches Individuum gefunden werden sollte, so bleibe einem solchen Dienstgeber unbenommen, einen anderen Diener, jedoch immer gegen Anweisung des jeweiligen Herrn Vorstehers aufzunehmen.
8. Es wurde zugleich festgestellt, daß jeder Diener, welcher nicht auf dem Innungshause mittelst einer Anweisung des Vorstandes in Dienst aufgenommen würde, sogleich wieder entlassen und als Dienstscheicher das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 fl. C. M., und in jedem Wiederholungsfalle mit einer doppelten Strafe zum Dienerfonde belegt werde. In einem jeden solchen Falle hat auch jeder Dienstgeber eine Geldstrafe von 2 fl. C. M., jedoch zur Mittelkade zu erlegen.
9. Es ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß jeder neu Eintretende, der bei diesem Geschäfte noch nie verwendet wurde, sich bei dem Vorstand auf dem Innungshause zu melden, und als Hausknecht und Zuträger durch 1 Jahr ununterbrochen in dieser Eigenschaft zu verbleiben habe, und erst nach Verlauf dieser Zeit in einer höheren Dienst-Kategorie verwendet werden könne.
10. Ein solcher neu eintretende Diener soll eine Aufnahmegebühr von 1 fl. C. M. zum Dienerfonde entrichten.
11. Es wurde sich allgemein dahin vereinigt, daß jeder Hausknecht alle Quartale 20 fr. C. M., so wie auch jeder weitere Diener ohne Unterschied der Kategorie alle Quartale als Auflage einen Geldbetrag von 40 fr. C. M. zur Dienerlade zu erlegen habe.
12. Selbst im Borrückungsfalle der Dienerschaft wurde der Grundsatz festgestellt, daß ein Hausknecht oder Feuerablöser beim Borrücken zum Feuerburschen einen Betrag von 1 fl. C. M., so wie auch jeder Zuträger oder gewöhnliche Marqueur in einem solchen Borrückungsfalle zum Gastdiener oder Zahlungs-Marqueur einen Betrag von 2 fl. C. M. gleichfalls zur Dienerlade beizutragen habe.
13. Eben so soll von den Neujahrsgeschenken für jeden Diener ohne Unterschied der Kategorie ein Betrag von 40 fr. C. M. zur Dienerlade abgeführt, und dieser Betrag unter der Aufsicht des Dienstgebers vor der Theilung unter der Dienerschaft in Abzug gebracht werden.
14. Was die Theilung der Neujahrsgeschenke betrifft, so wurde das Uebereinkommen getroffen, daß diese nach der Dienstzeit eines jeden Dieners, und zwar nach der Anzahl der Monate einzutreten habe, wobei die Bemerkung beigefügt wird, daß derjenige, welcher bis zum 15. in den Dienst aufgenommen wird, auch für diesen Monat den entsprechenden Antheil, hingegen derjenige, welcher nach dem 15. des Monates in den Dienst tritt, für diesen Monat keinen Antheil zu erhalten habe. Uebrigens sind von dieser Theilnahme die sogenannten Kaffierinnen gänzlich ausgeschlossen, dagegen aber wird die dießfällige Theilnahme der anderen weiblichen Dienstbothen, welche die Geschäfte eines Burschen versehen, der Bestimmung eines jeden Kaffehhausinhabers nach der bisherigen Hausordnung überlassen.



15. Zu dieser Diener-Lade werden auch die freiwilligen Beiträge der Dienstgeber und Diener, so wie auch alle Vermächtnisse und Stiftungen zufließen.
16. Aus dieser Diener-Lade wird den gesunden dienstlosen Dienern keine Unterstützung verabreicht, dagegen aber ist dem kranken Diener, sowohl in als außer dem Krankenhause eine Unterstützung von 1 fl. 20 kr. wöchentlich zu erfolgen, wobei zu beobachten sein wird, daß derjenige kranke Diener, welcher nicht im Krankenhause sich befindet, mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Krankheit sich auszuweisen, und daß die Diener-Ausschüsse die Nichtigkeit der Krankheit zu überwachen haben.
17. Nicht minder haben die sämtlichen Diener sich dahin einstimmig ausgesprochen, daß zur anständigen Beerdigung eines verstorbenen Dieners ein Betrag von 15 fl. C. M. für jeden einzelnen Fall gegen Quittung aus der Lade der Dienerschaft ausgefolgt werde.
18. Nachdem in dem Innungslokale die Rechnungen der Diener ordentlich geführt, auch die Dienerlade daselbst aufbewahrt, so wie auch daselbe Lokale für die Aufnahme der Diener in einen Dienst gemeinschaftlich benützt wird, so haben sich die Diener einstimmig erklärt, daß sie auch für die Zukunft die bis nun bezahlte Hälfte des Jahreszinses mit 90 fl. C. M. aus der Dienerlade pünktlich entrichten werden.
19. Die sämtlichen Diener stellten sich zufrieden, wenn die Rechnungen der Dienerlade wie früher ordentlich geführt, der Rest alle Jahr gehörig übertragen, jedoch zum Rechnungs-Abschlusse die 6 Dienerauschüsse beigezogen werden.
20. Sollte sich bei einer regelmäßigen Gebahrung der Dienergelber im Laufe der Zeit ein reiner Ueberschuß zeigen, so ist dieser von Seite des Vorstandes fruchtbringend anzulegen.
21. Zur sicheren Aufbewahrung der Gelder der Dienerschaft ist eine eigene eiserne mit 3 Schlössern und mit 3 Schlüsseln versehene Lade anzuschaffen und in dem Innungslokale aufzubewahren.  
Zu dieser Lade hat der jeweilige Herr Obervorsteher 1 Schlüssel, und 2 Diener-Ausschüsse die anderen 2 Schlüssel in Verwahrung zu nehmen.
22. Was nun die Gewerbsverleihungen anbelangt, so hat sich die Kaffeehausdienerschaft mit der Aufklärung zufrieden gestellt, daß bei den Real-Gewerben, welche ein Privateigenthum der Besitzer sind, weder bei dem Verkaufe noch bei der Verpachtung derselben ein obrigkeitlicher Einfluß genommen werden könne, sondern daß nur der Dienerschaft selbst überlassen bleiben müsse sich mit dem Eigenthümer solcher Gewerbe in beiden Fällen ins Einvernehmen zu setzen.  
Ein gleiches Bewandniß hat es auch mit den sogenannten Wasserbrenner-Gewerben, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Familie übertragbar sind.
24. Bey der Verleihung der Personal-Gewerbe wird die gesetzlich vorgeschriebene Kundmachung veranlaßt, wornach es jedem Diener freisteht, sich in die Competenz zu setzen, wobei aber den Herren Vorstehern gesetzlich kein anderes Recht zusteht, als sich über die Qualifikation der Bittsteller zu äußern.  
Indessen wird der Dienerschaft hiermit zugegeben, daß die älteren verdienstvollen Diener in Concurrenz mit anderen fremden Bittstellern bei eintretenden gleichmäßigen Umständen und Verhältnissen besonders berücksichtigt werden.
25. Es wird unter Einem auch den bürgl. Kaffeehiedern besonders aus Herz gelegt, daß sie ihren Dienern hinsichtlich einer ordentlichen Kost, eines entsprechenden Lohnes und einer gesundheitsunschädlichen Schlafstätte eine vorzügliche Sorge zu tragen haben, und daß die Diener von jenen bürgl. Kaffeehiedern, bei denen sie sich nicht im Dienste befinden, mit „Sie“ angesprochen werden.
26. Was endlich die von den Dienern angesprochene Einführung der Marken betrifft, so haben selbe die dringende Bitte gestellt, daß diese in allen Kaffeehäusern eingeführt werden möchten, nachdem aber in dieser Beziehung bei der commissionellen Verhandlung ein Uebereinkommen zwischen den Dienstherren und Dienern nicht erlangt werden konnte, so hat sich der Magistrat bestimmt gefunden, über diesen Punkt folgende Erledigung zu erlassen, daß nämlich von nun an in allen Kaffeehäusern der Stadt Wien, so wie es wirklich schon in mehreren derselben der Fall ist, die sogenannten Marken für die abgenommenen Getränke, das Billard- und Karten-Geld, statt des bis nun bestandenen Aufschreibens in ein Buch, eingeführt werden, indem dadurch jede mögliche Irrung im Aufschreiben vermieden, dem Zahl-Marqueur die volle Beruhigung verschafft und jede Beschwerde der Diener über eine allfällige Verkürzung beseitigt wird.  
Uebrigens bleibt jedem Dienstherren unbenommen, die Vorschreibung nebstbei noch ferner zur allfälligen Controlle beizubehalten, wobei auch die Uebernahme der Marken mit keiner besonderen Mühe verbunden sein kann.  
Am Schlusse wird den sämtlichen Dienstherren eine humane Behandlung ihrer Diener besonders anempfohlen, zugleich aber auch den Dienern zur strengen Pflicht gemacht, sich eines anständigen Benehmens gegen ihre Dienstherren, so wie überhaupt einer ordentlichen und gesitteten Aufführung zu befleißigen.

Wien, am 2. Mai 1848.

# Bergwüller,

Vice-Bürgermeister.

R61918  
P0145